

Geschäftszahl: 2025-0.183.631

Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, wird kundgemacht:

§ 1. Folgende Gebiete werden zum HPAI-Risikogebiet erklärt:

A. Gebiete mit erhöhtem Risiko:

Das gesamte Bundesgebiet.

B. Gebiete mit stark erhöhtem Risiko:

Derzeit keine Gebiete.

§ 2. Diese Kundmachung tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes, Gz 2024-0.927.276, veröffentlicht in den AVN Nr. 2024/12b, außer Kraft.

Wien, am 14.03.2025

Für die Bundesministerin
Mag. Florian Fellingner

